

Internationale Gesellschaft für Schulpraktische Professionalisierung (IGSP)

Statuten

Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Internationale Gesellschaft für Schulpraktische Professionalisierung» (im Folgenden Gesellschaft genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5210 Windisch.

Zweck

2.1 Die Gesellschaft setzt sich ein für die Professionalisierung angehender Lehrpersonen im Bereich der schulpraktischen bzw. berufspraktischen Studien der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

2.2 Sie fördert Diskurse zu Professionalisierung im Kontext von Schul- und Berufspraxis zwischen Forschenden und Dozierenden Pädagogischer Hochschulen und Universitäten, Akteuren des Bildungsmanagements sowie Personen aus der schulischen Praxis im In- und Ausland.

Mittel

3.1 Um diesen Zweck zu erreichen, führt die Gesellschaft Veranstaltungen, Tagungen und wissenschaftliche Kongresse durch. Sie unterstützt den Informations- und Gedankenaustausch und gibt Publikationen heraus. Sie nimmt zu aktuellen Fragen der Professionalisierung von Lehrpersonen Stellung.

3.2 Insbesondere engagiert sich die Gesellschaft für

- einen in regelmässiger Folge stattfindenden internationalen Kongress, der unter der Leitung der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit einer Hochschule im In- oder Ausland organisiert wird
- die Herausgabe von eigenen Periodika.

4. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Fördergelder und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungen an Dritte

Organisation

5. Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Arbeitsgruppen
- die Redaktion von Periodika
- die Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und besteht aus allen Mitgliedern.
- 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 6.3 Traktandierungsanträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.4 Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung, des Jahresberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie des Budgets des laufenden Geschäftsjahrs.
 - Beschlussfassung über die durch den Vorstand vorgelegten oder aus ihrer Mitte stammenden Vorschläge
 - Beschlussfassung über Durchführung von internationalen Kongressen
 - Beschlussfassung über Herausgabe von Periodika
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - Statutenänderungen
 - Auflösung der Gesellschaft
- 6.6 Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6.7 Natürliche und juristische Personen haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Juristische Personen können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- 6.8 Statutenänderungen sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine Person für das Vizepräsidium und die Rechnungsführung.
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind in ihrem Amt wieder wählbar.
- 7.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.
 - Zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung von Miet-, Anstellungs- und Kooperationsverträgen sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nötig.
 - Er verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Rechnungsführung. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandmitglieds, das das Amt des Präsidiums, das Vizepräsidiums oder der Rechnungsführung bekleidet. Der Vorstand kann die Rechnungsführung an die Geschäftsstelle delegieren.
 - Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und erstattet ihr Bericht.

- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Er entscheidet über Anstellungen der Geschäftsführung und der Redaktion sowie weiteren Personals.

Die Geschäftsstelle

8.1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und im Bedarfsfall dafür Personal anstellen. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin, vom Geschäftsführer geleitet und regelt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

8.2 Der Vorstand kann die Rechnungsführung an die Geschäftsstelle übertragen.

8.3 Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Arbeitsgruppen

9. Die Arbeitsgruppen werden durch die Initiative der Mitglieder gebildet und durch den Vorstand bewilligt. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen auflösen.

Die Redaktion von Periodika

10.1 Sofern die Mitgliederversammlung die Herausgabe von Periodika beschliesst, verpflichtet der Vorstand die Redaktion und umschreibt deren Aufgaben.

10.2 Die Redaktion ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Rechnungsrevision

11. Die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren sind zuständig für die Kontrolle der Rechnungsführung und werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Mitgliedschaft

Mitglieder

12.1 Der Beitritt zur Gesellschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck der Gesellschaft unterstützen.

12.2 Personen, die sich in besonderem Masse für die Gesellschaft eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

12.3 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliederbeiträge

13.1 Die natürlichen und die juristischen Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt ist. Bei Eintritt während des Geschäftsjahrs ist der ganze Jahresbeitrag fällig.

13.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Periodika der Gesellschaft den Mitgliedern kostenlos oder vergünstigt abgegeben werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

14.1 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen der Gesellschaft schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhö-

rung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an der Mitgliederversammlung.

14.2 Werden trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

14.3 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Austritte können mit einer Frist von vier Wochen auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs erfolgen.

Rechnungsabschluss

15. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Haftung

16. Für die Schulden der Gesellschaft haftet nur das Vermögen der Gesellschaft. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung der Gesellschaft

17.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

17.2 Das Vermögen der Gesellschaft ist bei deren Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Gemeinnützigkeit

18. Die Gesellschaft ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell unabhängig.

Schlussbestimmungen

19 Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Statuten sind in der Gründungsversammlung der Gesellschaft vom 29. April 2014 angenommen worden.

Für die Richtigkeit:

Urban Fraefel, Präsident

Anna Leuenberger, Protokollführerin



Windisch, 29. April 2014